



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-102/2026

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Gudula Seibel
weitere Sachbearbeiter	Mariella Röder
Datum	14.09.2026

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	21.09.2026
Haupt - und Finanzausschuss	22.09.2026
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	01.10.2026

Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf

Anlage(n):

1. Änderung Friedhofsordnung Satzungsentwurf

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Nein
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat im August 2025 ein überarbeitetes Muster der Friedhofsordnung veröffentlicht. Dies wurde zum Anlass genommen, die derzeit geltende Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf mit dem neuen Muster des HSGB gegenüberzustellen.

Dabei wurde festgestellt, dass nahezu alle wesentlichen Änderungen des HSGB-Musters bereits in der aktuell gültigen Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf eingearbeitet sind. Daher werden lediglich geringfügige Anpassungen vorgeschlagen, die den besonderen örtlichen Gegebenheiten der Wallufer Friedhöfe Rechnung tragen.

§ 1 der 1. Änderung der Friedhofsordnung:

Mit Änderung des § 28 a Abs. 1 sollen Unstimmigkeiten zwischen den in der Friedhofsordnung verwendeten Bezeichnungen für Wiesengräber und den tatsächlich vorhandenen Grabstätten beseitigt werden. Ursprünglich waren für diese Bestattungsform sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen vorgesehen. Bei der Umsetzung wurden jedoch aus Platzgründen in dem dafür vorgesehenen Bereich auf dem Friedhof St. Elisabethenstraße ausschließlich Urnengräber angelegt. Es wird daher vorgeschlagen, die nicht umgesetzte Bestattungsform aus der Friedhofsordnung zu streichen.

§ 2 der 1. Änderung der Friedhofsordnung:

Für das neue Urnengemeinschaftsgrabfeld im Feld 7 des Friedhofs „Schöne Aussicht“ ist ausschließlich die Vergabe von Reihengrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren vorgesehen. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts wird ausgeschlossen. Die Aufnahme der Regelung in § 31 Abs. 3 der Friedhofsordnung erleichtert eine spätere Neugestaltung der Fläche, sobald das Grabfeld vollständig belegt ist und die entsprechenden Ruhefristen abgelaufen sind. Die Grabstätten in den Rasenflächen der älteren Urnengemeinschaftsgrabfelder sind bereits vollständig belegt.

§ 3 der 1. Änderung der Friedhofsordnung:

Mit Änderung des § 37 Abs. 6 der Friedhofsordnung soll die Pflege der Flächen zwischen den Grabstätten wieder den Nutzungsberechtigten übertragen werden. Das Muster des HSGB enthält hierzu keine entsprechende Regelung. Daher wurde die zuvor geltende Bestimmung bei der Neufassung der Friedhofsordnung im Jahr 2021 nicht mehr übernommen.

Die Erfahrungen aus der praktischen Friedhofspflege haben jedoch gezeigt, dass die Pflege dieser Flächen durch die Nutzungsberechtigten zu einem gepflegten und ansprechenden Erscheinungsbild der Friedhöfe beiträgt. Auch seitens des Baubetriebshofs wird die Wiedereinführung dieser Regelung befürwortet. Daher wird vorgeschlagen, die Regelung wieder in die Friedhofsordnung aufzunehmen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister